

Satzung: “Förderverein Christian-Sammet-Schule Pegnitz“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1** Der Verein führt den Namen: “Förderverein Christian-Sammet-Schule Pegnitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“
- 1.1** Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.
Die Geschäftsstelle befindet sich in der Christian-Sammet-Schule,
Roseggerstraße 22, 91257 Pegnitz.
- 1.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2.2** Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Christian-Sammet-Schule.

Insbesondere werden z. B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

- a) Unterstützung von Bildungsprojekten
 - b) Unterstützung von Gruppen-, Tages- und Klassenfahrten
 - c) Anschaffungen für Schulbibliothek
 - d) Unterstützung von musischen und anderen Gruppen
 - e) Beschaffung von Lern- Arbeits- und sonstigem Material
 - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
 - g) Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule
 - h) Unterstützung von Vorträgen, Seminaren etc.
- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5** Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7** Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2** Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt des Mitglieds;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4** Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5** Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2** Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3** Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln;
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.
- 4.4** Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- a) durch die Beiträge;
 - b) durch Spenden;
 - c) durch Veranstaltungen.
- 5.2** Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig nach Eintragung des Vereins fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 5.3** Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1** Organe des Vereins sind
- a) der geschäftsführende Vorstand;
 - b) der erweiterte Vorstand;
 - c) die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in jeweils allein berechtigt.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Die/der Schriftführer/in protokolliert sämtliche Versammlungen. Er/sie ist für die Ausführung aller schriftlichen Arbeiten im Auftrag des Vorstandes zuständig.

- 6.3** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.
- 6.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.5** Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 6.6** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.2** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- 8.2** Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 8.4** Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen.

§ 9 Wahlen

- 9.1** Stimmberechtigt bei Wahlen sind alle Mitglieder.
- 9.2** Gewählt wird in geheimer Abstimmung. Sofern für ein Amt nur ein/e Kandidat/in vorhanden ist und alle Anwesenden damit einverstanden sind, kann die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Christian-Sammet-Schule Pegnitz. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung am 11.02.2008 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Pegnitz, den 11. Februar 2008